

**Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder**

Satzung vom 02.11.1972; in Kraft getreten am 16.11.1972

**§ 1****Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4) dieser Satzung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

**§ 2****Größe der Spielplätze**

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens 25 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

**§ 3****Lage der Spielplätze**

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder un gefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind.

Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

**§ 4  
Beschaffenheit**

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je 2 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze von mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

**§ 5****Erhaltung**

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand wenigstens einmal im Laufe eines Jahres auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.
- (3) Die Stadt behält sich eine Kontrolle vor.

**§ 6****Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

**§ 7****Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Inkrafttreten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.

Begründung zur Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder

Vgl. auch den Runderlaß des Innenministers "Spielplätze für Kleinkinder" vom 26.03.1971 (MBI. S. 793) SMBl. NW 2321 2

Zu § 1:

- (1) Die Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Spielplatz auf einem fremden Baugrundstück angelegt und seine Benutzung durch Eintragung entsprechender Baulast öffentlich rechtlich gesichert wird.

Hier handelt es sich um private Gemeinschaftsanlagen im Sinne von § 70 der Landesbauordnung, nicht also um öffentliche Kinderspielplätze.

Zu § 4:

- (4) Der Hinweis auf mögliche Gefahren in der Bepflanzung und der Einrichtungen für Einfriedigungen und Abgrenzungen bezieht sich auf gerade im Ziergartenbau häufig verwendete giftige Stauden und Sträucher, unter anderem:

Goldregen, Seidelbast, Tollkirsche, Nachtschatten, Maiglöckchen, Herbstzeitlose, Fingerhut, Sturmhut, Christrose u.a.

Bei den Einfriedigungen sollen scharfe Kanten und Ecken sowie herausstehende Nägel oder ähnliches vermieden werden.

Zu § 5:

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften wird nicht leicht durchzuführen sein. Die Ergebnisse von Untersuchungen an dem Inhalt von Sandkästen haben jedoch einen so hohen Gehalt an Kolibakterien ergeben, dass eine regelmäßige Auswechslung des Spielsandes unbedingt gewährleistet sein muß.